

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S.3901), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in der Sitzung am 16.12.2021 folgende 2. Änderung der Niederschlagswassersatzung beschlossen.

## **NIEDERSCHLAGSWASSERSATZUNG der STADT BABENHAUSEN [NWS]**

**In der vollständigen Fassung vom 16.12.2021**

beschlossen:

### **§ 1. Gegenstand der Satzung**

(1) Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nach § 2 dieser Satzung, welches innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Bereiche der Baugebiete:

- "Östlicher Ortsrand von Sickenhofen" (Anlage 1)
- „In der alten Mühle“ in Hergershausen (Anlage 2)
- „Kaisergärten“ in Babenhausen (Anlage 3 Stand 12.08.2021)
- „Frankfurter Straße“ in Babenhausen (Anlage 4)

anfällt.

(2) Diese Satzung gilt für das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser.

### **§ 2. Begriffsbestimmungen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches auf den Grundstücken anfällt. Als Anlagen zur Bewirtschaftung im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Gründächer zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser
- b) Regenwassernutzungsanlagen zur Speicherung, Nutzung, Rückhaltung und nachgeschalteter Versickerung von Niederschlagswasser
- c) Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser

- d) Mulden-Rigolen zur Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser
- e) Versickerungsfähige Bodenbeläge. Das Restwasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke abfließen.
- f) Sonstige Versickerungsanlagen, sofern wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen und alle zu beteiligenden Behörden ihre Genehmigung erteilt haben.

### **§ 3. Beschreibung des Entwässerungssystems**

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Abwasserbeseitigung im modifizierten Trennsystem durchgeführt. Das modifizierte Trennsystem ist gekennzeichnet durch eine separate Schmutzwasserentwässerung in welche Niederschlagswasser nur von öffentlichen Verkehrsflächen und in begründeten Ausnahmefällen (gemäß § 5) von privaten Grundstücken eingeleitet werden darf, sowie ein privates und öffentliches System zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, bestehend aus Elementen zur Verdunstung, Nutzung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser.

### **§ 4. Bewirtschaftung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers**

- (1) Die in §2 (2) genannten Anlagen zur Grundstücksentwässerung sind jeweils auf den Grundstücken zu errichten, auf denen das Niederschlagswasser anfällt. Gemeinschaftliche Anlagen sind zulässig, wenn diese durch Grunddienstbarkeiten und Baulasteintragungen gesichert sind.

Es ist das Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen sowie sonstiger befestigter abflusswirksamer Flächen wie privater Verkehrsflächen und Stellplätze zu bewirtschaften.

- (2) Auf den Privatgrundstücken sind mehrere Kombinationen der in § 2 (2) genannten Anlagen möglich, die an die jeweilige Nutzung des Grundstückes angepasst werden können.

Es sind folgende Anlagen und Anlagenkombinationen vorrangig sinnvoll:

für Dachflächen

- Gründach und Mulde
- Gründach und Mulde-Rigole
- Hartdach mit Regenwassernutzungsanlage und Mulde-Rigole
- Mulde
- Mulde-Rigole

für Verkehrsflächen, Stellplätze und sonstige befestigte Flächen

- Mulde

- Mulde-Rigole

(3) Im Zweifel, ob das Niederschlagswasser in die Versickerungsanlage eingeleitet werden kann, ist zur Beurteilung das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 anzuwenden. Dies gilt auch für eine eventuell erforderliche Vorbehandlung des Niederschlagswassers.

#### **§ 5. Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen**

- (1) Die Stadt Babenhausen kann für die Grundstücksentwässerungsanlagen die Errichtung von Notüberläufen in begründeten Einzelfällen zulassen. Die Notüberläufe leiten Niederschlagswasser, welches bei besonders intensiven Niederschlagsereignissen das Speichervolumen der Versickerungsanlagen überschreiten könnte und zu einer absehbaren Gefährdung von Gebäuden führt, den Versickerungsanlagen in den öffentlichen Flächen oder dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zu.
- (2) Sofern rechtliche Vorschriften die Errichtung einer Anlage gemäß §2, Abs. 2 nicht zulassen, darf das anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Hierbei darf ein maximaler Drosselabfluss von 10 l/s und Hektar (bezogen auf ein Niederschlagsereignis mit einer Jährlichkeit von mindestens  $T = 5$  Jahren) nicht überschritten werden.
- (3) Die Einleitung von Oberflächenwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal bedarf der Genehmigung durch die Stadt Babenhausen.

#### **§ 6. Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Bei der Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 - „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ die DIN EN 752 - „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, sowie die DIN 1989 Teil 1 „Regenwassernutzungsanlagen“ zu beachten.
- (2) Die Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach dem Stand der Technik nachzuweisen.

- (3) Die ordnungsgemäße Herstellung der Zuleitungssysteme zu den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Anlagen selbst ist von der örtlichen Bauleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
- (4) Die bauaufsichtliche Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt auf der Grundlage der Hessischen Bauordnung.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu gestalten, dass Kontrollen derselben jederzeit möglich sind.
- (6) Fehlanlüsse, durch die schädliche Verunreinigungen den Grundstücksentwässerungsanlagen zugeführt werden, sind auszuschließen
- (7) Weitere notwendige Genehmigungen von zuständigen Behörden bleiben von dieser Satzung unberührt und sind vom Grundstückseigentümer eigenständig zu beantragen und auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 7. Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach vollständiger Beendigung der Baumaßnahmen in Betrieb genommen werden, da es ansonsten durch Bodeneinschwemmungen zur vorzeitigen Selbstdichtung der Anlagen kommen kann.
- (2) Die in § 2 (2) genannten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen, welche die Zuleitung, Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser zu den Grundstücksentwässerungsanlagen oder den Betrieb beeinträchtigen können (z.B. Lagern von Erde, Humus, Laub etc. in den Mulden), sind nicht zulässig.
- (4) Während des Betriebes ist sicherzustellen, dass keine schädlich verunreinigten Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen (z.B. Waschwässer von Fahrzeugen).

- (5) Im Geltungsbereich dieser Satzung darf im Rahmen des Winterdienstes kein Salz im Bereich von Flächen mit wasserdurchlässigen bzw. teildurchlässigen Befestigungen verwendet werden. Gleiches gilt für undurchlässige Flächen, die in Systeme zur Niederschlagswasserbewirtschaftung entwässern.
- (6) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten und zu überwachen. Es gelten die Hinweise zum Betrieb von Versickerungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 -„Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sowie der DIN 1989-1 „Regenwassernutzungsanlagen“.
- (7) Werden Mängel festgestellt, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand gemäß dieser Satzung zu bringen.
- (8) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt Babenhausen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich beeinträchtigt wird oder schädlich verunreinigtes Wasser eingeleitet wurde.
- (9) Auf Verlangen ist die Versickerungsleistung der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Babenhausen nachzuweisen.

## **§ 8. Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auf andere Weise bewirtschaftet werden. In diesen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von dieser Satzung erwirken.

## **§ 9. Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine andere als die in § 2 (6) genannte Art von Wasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
  - b) entgegen § 4, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht über eine Grundstücksentwässerungsanlage bewirtschaftet;
  - c) entgegen § 6 (1) die vorgeschriebene Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beachtet;
  - d) entgegen § 7 (2) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, instand setzt, erneuert oder ändert und die Anlagen nach Beendigung der Nutzung nicht fachgerecht beseitigt;
  - e) entgegen § 7 (3) bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt oder sonstige Maßnahmen ergreift, welche die Zuleitung, Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers beeinträchtigen;
  - f) entgegen § 7 (4) schädlich verunreinigte Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
  - g) entgegen § 7 (5) auf Flächen, die in Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung entwässern, im Rahmen des Winterdienstes Salz einsetzt;
  - h) entgegen § 7 (7) Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beseitigt;
  - i) entgegen § 7 (8) die erforderliche Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 EURO bis 5.000 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand

## **§ 10. Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung als Folge von
- a) Rückstau,
  - b) Betriebsstörungen,
  - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
  - d) zeitweiser Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
  - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude zu schützen.

## **§ 11 (entfällt)**

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Niederschlagswassersatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Babenhausen, den 16.12.2021

Der Magistrat  
der Stadt Babenhausen

Dominik Stadler.....  
Bürgermeister

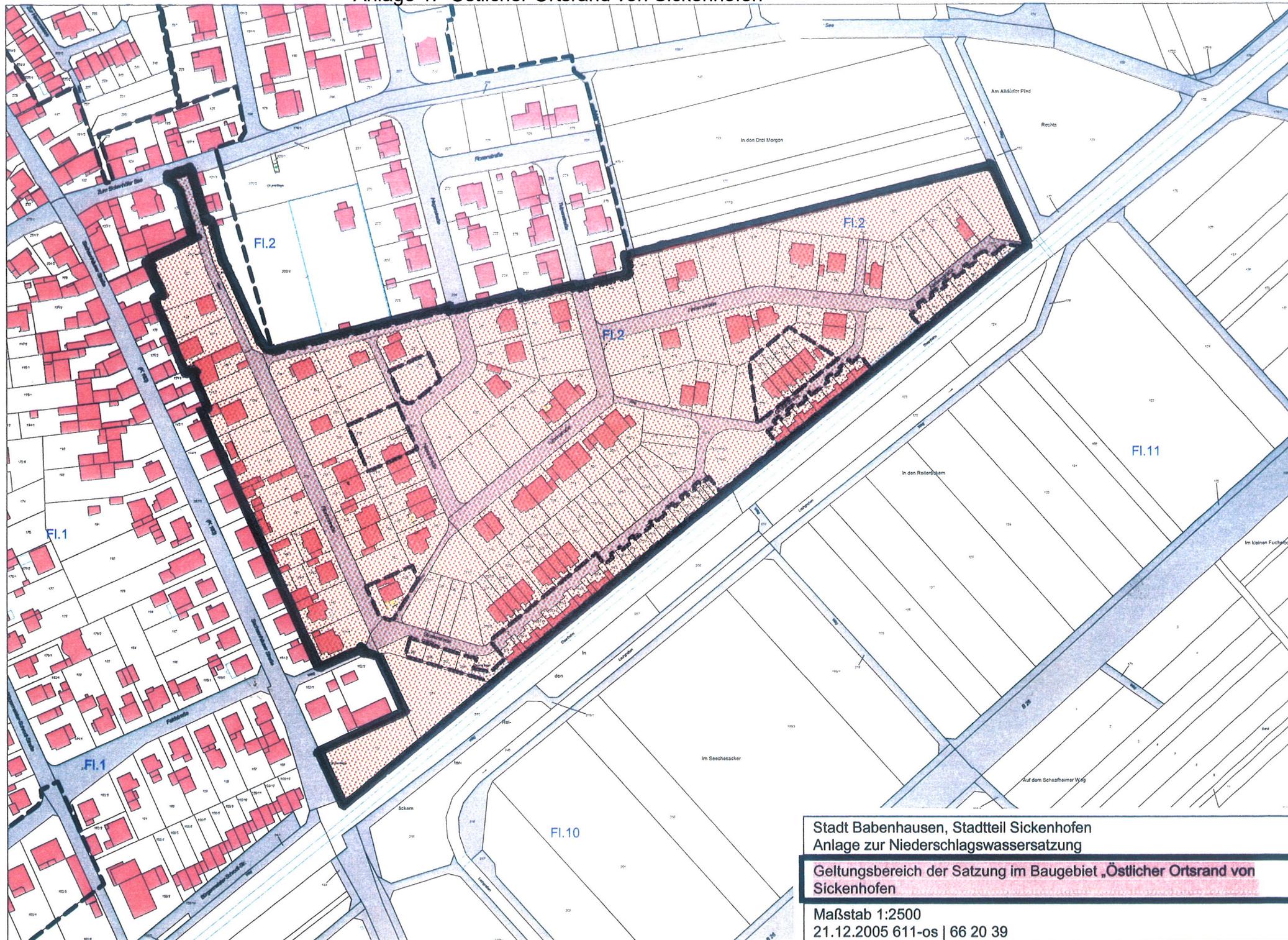
(Siegel)

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Babenhausen, den 16.12.2021

.....  
Dominik Stadler  
Bürgermeister

# Anlage 1: "Östlicher Ortsrand von Sickenhofen"

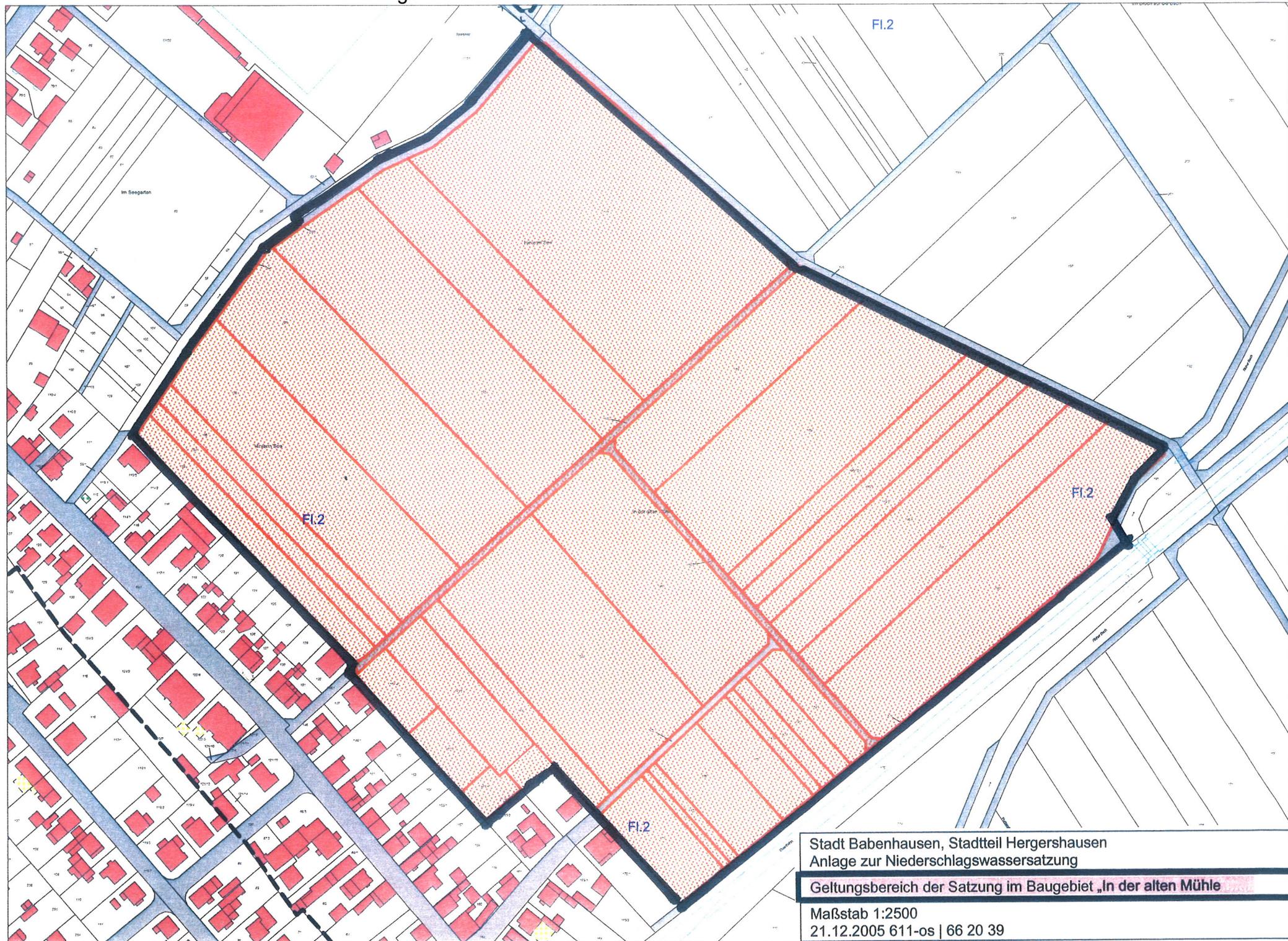


Stadt Babenhausen, Stadtteil Sickenhofen  
Anlage zur Niederschlagswassersatzung

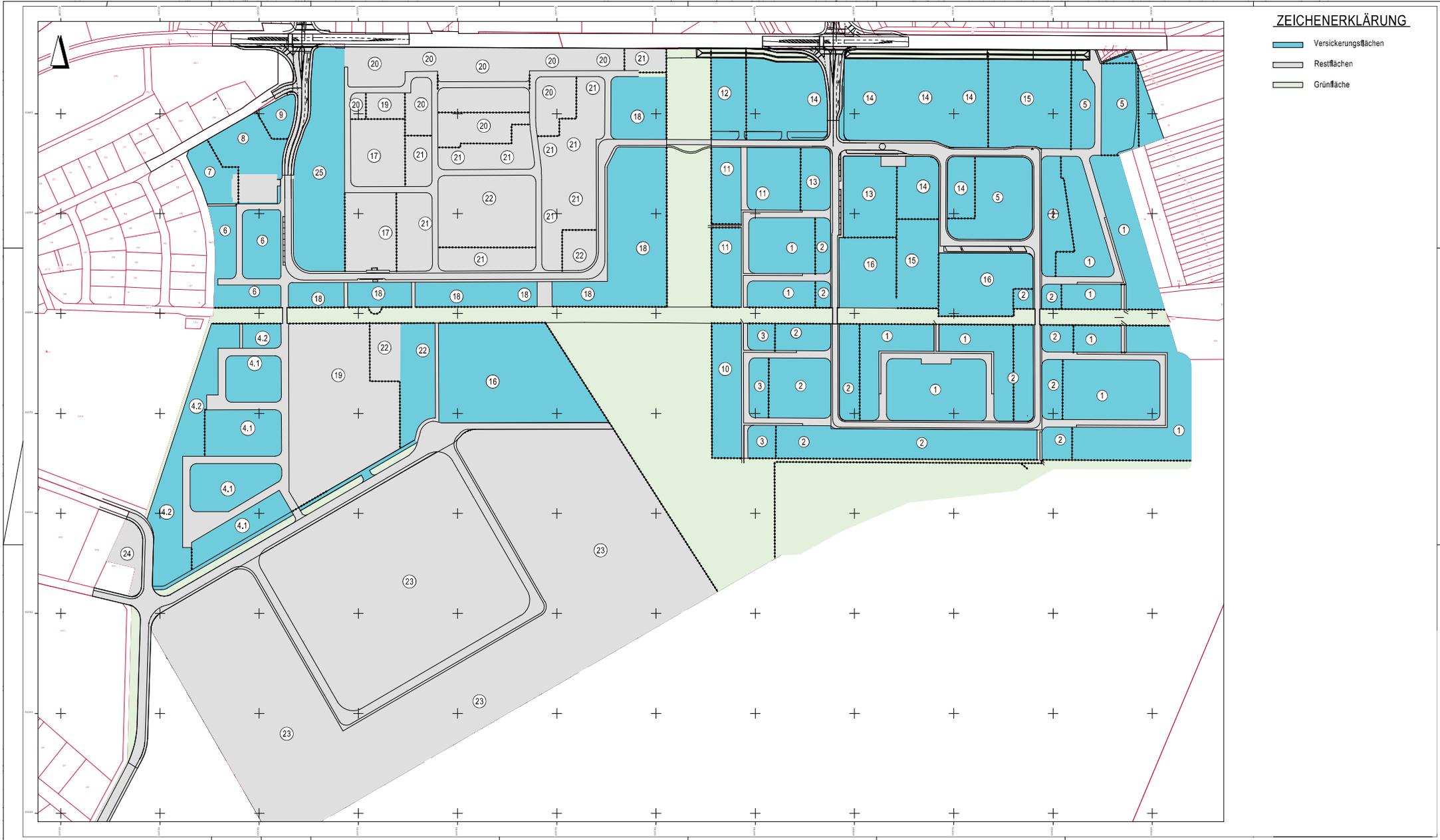
Geltungsbereich der Satzung im Baugebiet „Östlicher Ortsrand von Sickenhofen“

Maßstab 1:2500  
21.12.2005 611-os | 66 20 39

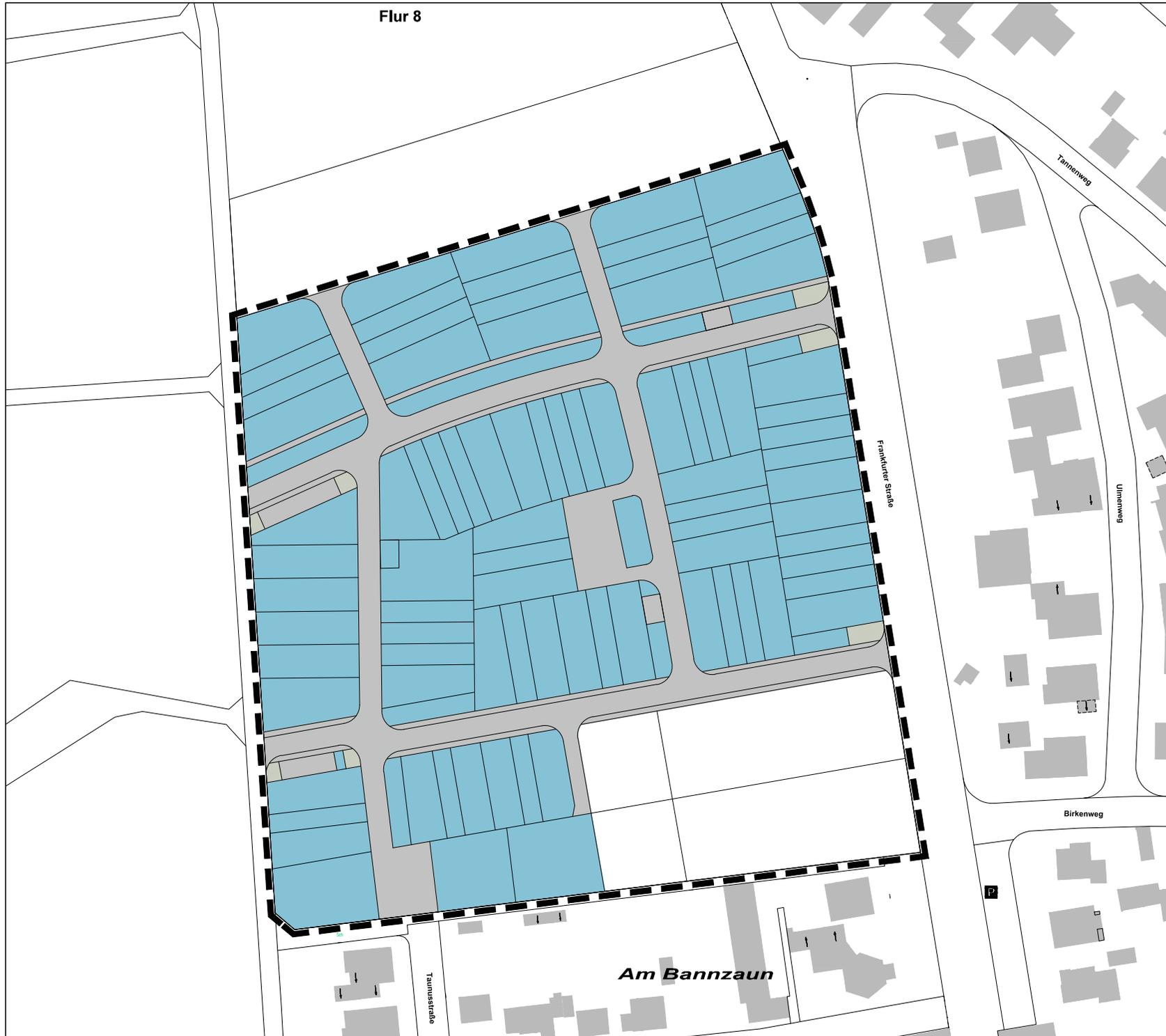
# Anlage 2: "In der alten Mühle"



# Anlage 3: "Kaisergärten" Stand 12.08.2021



# Anlage 4: "Frankfurter Straße"



**Zeichenerklärung**

	Versickerungsflächen (Privatgrundstücke, priv. Stellplätze und Müllstandorte)
	Versickerungsfläche (öffentl. Grünfläche)
	Restfläche (öffentl. und priv. Verkehrsflächen, öffentl. Stellplätze)
	Von Niederschlagswassersatzung ausgenommen (KiGa)